

## **Protokoll der Anliegerversammlung Ausbau der Ortsdurchfahrt der Dehrner- und Klosterstraße in Ahlbach**

Den Anliegern wurde die in der Anlage beiliegende Präsentation vorgestellt und erläutert.

Anschließend wurde von den Anliegern die Notwendigkeit des Ausbaus angezweifelt. Vom Unterzeichner wurde auf das Bodengutachten der Bau- und Bodenprüfstelle Wetzlar und auf das von der Stadt Limburg erstellte in Auftrag gegebene Bodengutachten verwiesen. Danach hatte diese Straße keinen ausreichenden Frostschutz und ebenfalls ist die Fahrbahndecke nicht ausreichend dimensioniert. Es wurde zugesagt, dass die Bodengutachten auf der Homepage der Stadt Limburg im Internet zu diesem Projekt veröffentlicht werden. Das Bodengutachten, was von der Stadt Limburg in Auftrag gegeben wurde, ist allerdings noch nicht grundsätzlich fertiggestellt und kann erst später veröffentlicht werden.

Es wurde weiter darüber diskutiert, ob es rechtmäßig gewesen sei, dass die Stadt Limburg die Kreisstraße in der Ortsdurchfahrt übernommen habe und ob hier nicht der Kreis weiter in der Pflicht sei, da schließlich Verkehr aus dem Kreis die Straße kaputtgefahren habe. Hierauf wurde auf die entsprechenden Bestimmungen im Hessischen Straßengesetz hingewiesen, nach der die Stadt Limburg per Gesetz in der Ortsdurchfahrt Eigentümer der Straße wurde. Die gesetzliche Regelung im Hessischen Straßengesetz ist allerdings so, dass die Straße im verkehrssicheren Zustand übergeben werden muss. Gemäß § 11 Abs. 5 Hessisches Straßengesetz hat der bisherige Träger der Straßenbaulast dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten hat. Zur Unterhaltung zählen nach Gesetz alle Maßnahmen, die durch Instandhaltung, also Abnutzungserscheinung und Schäden vorbeugend oder ausbessernd die Straße in ihrem Bestand erhalten sollen, ohne wesentliche Veränderung gegenüber dem früheren Zustand.<sup>1</sup> Hierzu zählt nicht, verbessernde Maßnahmen wie sie bei einer grundhaften Erneuerung durchgeführt werden. Diese verbessernden Maßnahmen hat der neue Träger der Straßenbaulast allein zu tragen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass der alte Straßenbaulastträger, der Kreis, sich mit einem Betrag von 75.000 € für nicht durchgeführte Instandsetzungen an der Straße beim Neuausbau beteiligen wird. Dieser Betrag wird von den Gesamtkosten, die im Rahmen der Beitragssatzung erhoben werden, abgezogen.

Weiter beabsichtigt die Stadt Limburg einen Zuschussantrag nach Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zu stellen, weil in dieser Straße verkehrsverbessernde Maßnahmen durchgeführt werden. Diese Zuschüsse nach Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz können allerdings nicht von den umlagefähigen Gesamtkosten für den Straßenbeitrag abgezogen werden, sondern stehen allein der Stadt Limburg zur Verfügung. Es werden sogar von den zwendungsfähigen Kosten 25% der Gesamtkosten abgezogen, weil die Stadt Limburg An-

---

<sup>1</sup> Vergleiche: Marschall, Schroeter, Kastner: Kommentar zum Bundesfernstraßengesetz, 5. Auflage, Seite 113  
Carl Heymanns Verlag 1998

liegerbeiträge in dieser Höhe erheben könnte. Tatsächlich erhebt die Stadt Limburg für die Fahrbahn allerdings nur 20% Anliegerkosten.

Die Anlieger behaupten weiter, dass im Zuge der früheren Kanalerneuerung des Kanals in der Urselthaler Straße im Bereich der Kreuzung Vorderstraße/Klosterstraße/Urselthaler Straße eine Erneuerung der Fahrbahn stattgefunden habe. Dieses wird von der Verwaltung insofern bestätigt, dass ein Teil der Fahrbahn zwischen der Hinterstraße und der Vorderstraße als erneuert gilt, jedoch nicht der Kreuzungsbereich Vorderstraße/Klosterstraße/Urselthaler Weg. Der Behauptung einzelner Anlieger, hier sei beim Kanalbau „Pfusch gemacht“ worden, tritt Herr Talaska entgegen, dass dieses nicht stimme. Der entsprechende Kanal habe lediglich eine Dimensionierung von 800 mm = 80cm gehabt und es sei nur ein schmaler Graben geöffnet worden, um diesen Kanal auszuwechseln. Dieser sei allerdings sehr tief gewesen, so dass ein anderer Eindruck entstanden sein könnte. In Bezug auf den schmalen Graben sei die Fahrbahn ordnungsgemäß wieder aufgebaut worden. Dieser schmale Graben betreffe allerdings nur einen sehr geringen Teil der Fahrbahn. Es ist bautechnisch nur mit erheblichen Mehrkosten möglich, diesen Bereich zu erhalten und die Fahrbahn außen herum zu erneuern. Es sei bautechnisch billiger und dauerhaft haltbarer, wenn der gesamte Straßenaufbau in einem Zug durchgeführt wird.

Mit dem Ausbau der Straßenoberfläche soll auch der Sammelkanal in der Dehrner Straße und in der Hintergasse bis aus dem Ausbaubereich heraus ausgetauscht werden. Der hier verlegte Kanal stammt aus dem Jahr 1958 und weist u.a. wegen der Verbindungsstruktur erhebliche Dichtheitsdefizite auf, die eine Erneuerung zwingend notwendig macht. Gleichzeitig werden auch die Hausanschlussleitungen, für die ebenfalls ein umfangreiches Schadenspotential (Rohrversätze, Materialänderungen etc.) besteht, bis zur Grundstücksgrenze mit erneuert.

Dies macht auch deshalb Sinn, da die Hessische Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) strenge Anforderungen an die ordnungsgemäße Abwasserableitung stellt. Im Zuge der Straßenbauarbeiten können die Anschlussleitungen wirtschaftlicher erneuert werden, als wenn diese Arbeiten als Einzelmaßnahme durchgeführt würden. Gemäß der städtischen Entwässerungssatzung sind die Kosten des Austausches der Hausanschlussleitung durch den jeweiligen Grundstückseigentümer zu tragen. Geschätzt ist mit einem Kostenaufwand von ca. 250,00 bis 300,00 € pro laufenden Meter Leitung zu rechnen. Das Tiefbauamt wird rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mit den einzelnen Grundstückseigentümern Kontakt aufnehmen und individuell beraten, wie ggf. je nach Einzelfall Kosteneinsparungen möglich sind.

Die Anlieger führen weiter aus, dass der Gehweg auf der Nordseite erst vor wenigen Jahren nach einer Leitungsmaßnahme der EVL neu gepflastert worden sei. Sie können nicht einsehen, dass hier eine Erneuerung des Gehweges ansteht. Es wird darauf hingewiesen, dass mit einer grundhaften Erneuerung die Lage und Höhe einer Straße sich verändert und die Bordsteine grundsätzlich neu errichtet werden müssen. Damit werden Anpassungsarbeiten über den gesamten Gehweg erforderlich. Was eine Neupflasterung einschließt. Es wird dennoch eine Prüfung zugesagt, inwieweit der bestehende Gehweg auf der Nordseite erhalten werden kann.

Der Unterzeichner bittet die Teilnehmer die Diskussion über den Straßenentwurf und die notwendigen Anliegerbeiträge zu trennen. Er bittet darum zunächst über den Entwurf zu diskutieren. Erst wenn die Grundzüge des Entwurfes stehen würden, kann man über den Erhalt des Gehweges auf der Nordseite prüfen.

Allgemein wird gewünscht, den LKW-Verkehr über 7,5 t in der Ortsdurchfahrt zu verbieten. Dieser Wunsch wird vom Unterzeichner an die zuständige Verkehrsbehörde weitergegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass dieses auch landwirtschaftliche Fahrzeuge betreffe.

Es gibt Stimmen, die eine Mittelinsel in Höhe der Langstraße ablehnen, weil diese nicht nötig sei und unnötig Mehrkosten verursacht. Das Ziel einer Verlangsamung des Verkehrs sei mit einer dauerhaften Geschwindigkeitsmessanlage auch zu erreichen. Vom Unterzeichner wird auf die verbesserte Querungsmöglichkeit zum Kindergarten und Bürgerhaus hingewiesen.

Es wird bezweifelt, dass Gehwege in der vorgesehenen Breite erforderlich sind. Vielfach würden diese zugeparkt. Vom Unterzeichner wird die Breite damit begründet, dass mindestens zwei Personen sich begegnen sollten und noch ein Sicherheitsabstand zur Fahrbahn verbleiben muss. Dieses macht mindestens 1,75 m erforderlich, diese Breite wird zum Beispiel in der Klosterstraße an einer Stelle nicht erreicht. Es ist deshalb erforderlich auf der anderen Seite einen ausreichend breiten Gehweg anzubieten. Die Fahrbahnbreite ist mit 5,50 m schon so, dass LKW-Verkehr nur mit verminderter Geschwindigkeit sich begegnen kann.

Der Unterzeichner bietet an, alternativ über die Flächen darzustellen, wie sich die Breite der Gehwege auf die umlagefähigen Kosten auswirkt.

Im Bereich Hinter- und Vorderstraße wird vom Unterzeichner noch einmal geprüft, wie weit die Nebenstraße mit in die Erneuerung einbezogen werden können. Die Einmündung Hinterstraße wird so umgestaltet, dass der Gehweg optisch über die Fahrbahn der Nebenstraße gezogen wird, wie am Urselthaler Weg.

Eine Anwohnerin weist auf die ungünstige Einmündung Vorderstraße hin, bei der der Linienbus immer sehr weit in die Hauptstraße einfahren muss, bzw den Gehweg schneidet. Dieses wird vom Unterzeichner bestätigt und darauf hingewiesen, dass dieser Bereich in der Neuplanung an den Bus angepasst wird.

Eine Anwohnerin regt an, zusammen mit den Baumaßnahmen eine Ausbesserung des Weges von der Dehrner Straße zum Kindergarten und Dorfgemeinschaftshaus vorzunehmen.

Bei der Gestaltung des kleinen Platzbereiches wird der Hinweis gegeben, dass sich unter diesem eine Zisterne befindet, deren Überfahrbarkeit geprüft werden muss. Weiter wurde gewünscht den Arbeitskreis Dorfmitte neu erleben hierzu einzubinden. Vom Unterzeichner wurde erläutert, dass der Gestaltungsvorschlag so mit dem hierfür zuständigen Fachamt abgestimmt ist. Weiter sollte das Material „Basalt“ in die Gestaltung mit aufgenommen werden, was bereits berücksichtigt ist.

Nachdem sich das Gespräch wiederholt um die Notwendigkeit der Baumaßnahme und die Verantwortung des früheren Baulastträgers dreht wird vom Unterzeichner vorgeschlagen, dass die Versammlung eine Sprechergruppe bestimmen soll, mit der man die rechtlichen Zwänge noch einmal besprechen kann und die den Bau begleiten soll. Es wird vorgeschlagen in den nächsten Wochen eine weitere Anliegerversammlung mit den geplanten Änderungen und zugesagten Erklärungen durchzuführen.

Ende der Veranstaltung gegen 22:30Uhr

Für das Protokoll: